

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde **Oberaudorf**

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 48	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet Gewerbegebiet an der A 93	
<input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung	<input type="checkbox"/> . Änderung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	04.09.2024
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Walter (Fach), Tel.: 392-3300	AZ: 33-BP-2024-51957 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: Gemäß Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 15.11.2018 zum Flächennutzungsplan erfordert die Ausnahme vom Landesentwicklungsprogramm den Ausschluss einer wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Um das geplante Gewerbegebiet in die umgebende Landschaft der Innaue einzubinden, ist eine mindestens 10m breite Eingrünung durch einen Strauch- und Baumgürtel erforderlich. Es sind Gehölzarten der Auwälder zu wählen, wie sie auch in den östlich angrenzenden biotopkartierten Bereichen vorkommen. Zur Durchgrünung ist entlang der südlichen Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) ein 5 m breiter Gehölzstreifen vorzusehen. Die Planung ist entsprechend anzupassen.	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>✘ Einwendungen</p> <p>Die geplante Erweiterung der Zufahrt zum Gewerbegebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Inntal Süd". Für die Baumaßnahme sollen Bäume (Silber-Weide, Esche, Berg-Ahorn) gefällt werden, die teilweise in der Alpenbiotopkartierung erfasst sind.</p> <p>Gemäß Relevanzprüfung zum Artenschutz befinden sich hier die artenschutzrechtlich relevanten Lebensräume (z.B. für Zauneidechse, Haselmaus).</p>			
	<p>✘ Rechtsgrundlagen</p> <p>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Inntal Süd" (LSG-VO) § 44 ff. BNatSchG (Artenschutz)</p>			
	<p>✘ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Wie in der Begründung zum VBP erläutert, ist einen Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2c) LSG-VO und somit das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Der für die Verbreiterung der Zufahrt erforderliche Eingriff ist so weit wie möglich zu minimieren, so dass Beeinträchtigungen der angrenzenden biotopkartierten Gehölze entlang des Inns sowie von vorkommenden geschützten Tierarten vermieden werden können.</p>			
2.5	<p>✘ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die GRZ soll im Plangebiet auf 0,85 überschritten werden. Sofern diese Überschreitung zulässig ist, muss auch der Faktor zur Eingriffsermittlung nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) mit 0,85 angesetzt werden. Somit wird der hohe Versiegelungsgrad abgebildet. Es erhöht sich dadurch der Bedarf an Wertpunkten.</p> <p>Der durch die Erweiterung der Zufahrt erforderliche Kompensationsbedarf wurde bislang in der Bilanzierung nicht berücksichtigt und ist zu ergänzen.</p> <p>Die Eingriffsberechnung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren darzustellen und zu erläutern.</p>			
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Naturschutzfachlicher Inhalt</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Naturschutzrechtlicher Inhalt</td> </tr> </table>	Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt	
Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt			
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Rosenheim, den 26.08.2024</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Walter</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Weber</td> </tr> </table>	Rosenheim, den 26.08.2024	Walter	Weber
Rosenheim, den 26.08.2024	Walter	Weber		

Beiblatt

II. per E-Mail an die Bauabteilung (Bauleitplanung) am: _____

III. per E-Mail an die Gemeinde _____ am: _____

IV. nach Auslauf an Fr. Walter und die Abt. 3

V. WV: _____

VI. EEL/ ÖFK

VII. zum Akt